



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ in der Gemeinde Stockstadt am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 14. November 2017 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein über die Benutzung der Kindertagesstätte „Kita am Mühlbach“ in der Gemeinde Stockstadt am Rhein beschlossen:

Artikel 1

In § 4 „Betreuungszeit“ wird folgender Satz als neuer Absatz 1 eingefügt:

Das Kindergartenjahr orientiert sich am hessischen Schuljahr und endet somit am 31.07. eines jeden Jahres.

Die seitherigen Absätze 1 bis 4 werden angefügt, so dass sich die Aufzählung entsprechend verändert.

Artikel 2

In § 12 „Abmeldung / Ummeldung“ wird in Abs. 2 das Wort Sommerferien durch „Kindergartenjahr“ ersetzt.

Des Weiteren wird der Abs. 2 wie folgt ergänzt:

Ab- und Ummeldungen, für den Zeitraum vom 01. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres, sind bis spätestens zum 01. Januar eines jeden Jahres einzureichen. Ab- und Ummeldungen, für den Zeitraum vom 01. August bis 31. Januar eines jeden Jahres, sind bis spätestens 01. Juli eines jeden Jahres einzureichen.

Diese Regelung zu den An- und Ummeldungen kann maximal zweimal im Kindergartenjahr in Anspruch genommen werden.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Stockstadt am Rhein, den 15. November 2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein


- Raschel -
Bürgermeister

